



Panama Papers: Deutsches Steuerrecht ist gerüstet

Die Diskussion zu anonymen Briefkastenfirmen betrifft hauptsächlich natürliche Personen. Das deutsche Steuerrecht ist gewappnet. In Deutschland besteht steuerrechtlich kein Handlungsbedarf.

[>> Seite 2](#)

Erbschaftsteuer



Die Frist rückt näher

Die Bundesregierung ist aufgefordert, das Gesetz bis zur Mitte des Jahres zu reformieren. Ohne Einigung der Koalition sind die geltenden Normen vorerst weiter anwendbar.

[>> Seite 3](#)

Umsatzsteuer



Transportveranlassung ist Kernfrage der Neuordnung

Aktuelle Gerichtsurteile bestätigen die notwendige Neuregelung von Reihengeschäften. Der Gesetzgeber spielt mit Blick auf die auslaufende Legislaturperiode auf Zeit.

[>> Seite 5](#)

Anti-Tax-Avoidance-Package



EU-Vorschlag zur Unternehmensbesteuerung

Mit dem aktuellen Verhandlungsstand werden die Vorgaben der OECD weiter verschärft. Die EU-Kommission muss im Blick behalten, dass Europa wettbewerbsfähig bleibt.

[>> Seite 6](#)

EU-Rechnungslegungsrichtlinie



Berichtspflicht über Steuerdaten

Der BDI sieht die Vorgehensweise der EU-Kommission kritisch, denn die geplante Initiative führt dazu, dass vertrauliche Steuerdaten gegenüber der Öffentlichkeit publik gemacht würden.

[>> Seite 8](#)

Abschlagzahlungen



Ende gut, alles gut

Die Finanzverwaltung schließt sich der Rechtsauffassung der Industrie an und vermeidet dadurch zusätzliche Administration und Mehrkosten auf Unternehmensseite.

[>> Seite 10](#)

Weitere Themen

 Finanztransaktionssteuer
[>> Seite 11](#)

 Forschung & Entwicklung
[>> Seite 12](#)

 Buchbesprechungen
[>> Seite 14](#)

 Termine
[>> Seite 18](#)

Panama Papers – Das deutsche Steuerrecht ist gerüstet

Mit den sogenannten Panama Papers wurden Beteiligungen und Zahlungsströme einzelner, teils namhafter Personen an sog. Briefkastenfirmen veröffentlicht. Weder die Errichtung von substanzlosen Gesellschaften, noch Finanzinvestitionen im Ausland von privaten Personen sind grundsätzlich strafbar oder illegal. Es bedarf zunächst einer sorgfältigen Analyse und ausgewogenen Diskussion über die Notwendigkeit und mögliche Ausgestaltung politischer Reaktionen. Angesichts jüngster Verschärfungen des Steuerstrafrechts sowie des in Deutschland bestehenden umfangreichen steuerlichen Regelungsgeflechts zur Missbrauchsvermeidung, erscheinen die reflexartigen Rufe der Politik nach erhöhter Transparenz und restriktiveren Vorschriften nicht zielführend.

2,6 Terabyte Dateien mit ca. 214.000 sog. Briefkastenfirmen wurden durch einen Rechercheverbund unter Beteiligung der Süddeutschen Zeitung im April 2016 in ersten Teilen veröffentlicht. Nunmehr erweckt die große Anzahl von Briefkastenfirmen den Verdacht des Illegalen. Die moralische Debatte darüber, ob es legitim ist, Vermögen ins Ausland zu transferieren soll an anderer Stelle geführt werden. Die Gründung einer »substanzlosen« Gesellschaft oder sogenannten Briefkastenfirma im Ausland ist zunächst grundsätzlich legal, die Gründungen solcher Firmen erfolgen aus unterschiedlichsten Motiven.

Als erste politische Reaktion wurde über mögliche gesetzliche Neuregelungen diskutiert. Im Fokus stehen steuergesetzliche Abwehrmaßnahmen, Transparenzregelungen und steuerstrafrechtliche Verschärfungen, denn der Begriff »Briefkastenfirma« impliziert (zumindest in der Öffentlichkeit) eine zweifelhafte Aktivität bis hin zur Steuerhinterziehung. Eine unmittelbare Verbindung zum Unternehmensteuerrecht – das wurde bereits von Bundesfinanzminister Schäuble klargestellt – hat die Veröffentlichung der Panama Papers jedoch nicht. Vielmehr ist das deutsche Konzernsteuerrecht bereits aktuell gerüstet und nimmt zudem im Wege der anstehenden Umsetzung des OECD-Projekts »BEPS« die Steuergestaltungen mit Tochtergesellschaften in sog. Steueroasen in den steuerpolitischen Fokus. So gilt in Deutschland für ansässige natürliche Personen oder Kapitalgesellschaften das Welteinkommensprinzip. Um der Verlagerung von Steuersubstrat entgegenzuwirken, werden für ertragsteuerliche Zwecke die Gewinne von Tochter- oder Zwischengesellschaften in niedrigbesteuernden Ländern durch Regelungen im Außensteuergesetz für Zwecke der deutschen Besteuerung unmittelbar der inländischen Gesellschaft zugerechnet (sog. Hinzurechnungsbesteuerung). Verkürzt: Gründet ein Steuerpflichtiger in Deutschland eine sog. Briefkastenfirma, muss er grundsätzlich auch die Gewinne der Briefkastenfirma in Deutschland versteuern.

Diese Vorgehensweise sichert die Besteuerung im Inland. Gleichwohl werden von einzelnen politischen Akteuren Maßnahmen zur Verschärfung des Unternehmensteuerrechts in Deutschland gefordert. Ein Blick über die Grenzen zeigt, dass die steuerpolitische Herausforderung auf anderer Ebene liegt. Anders als das deutsche Steuerrecht kennen nicht alle Staaten so strenge Abwehrmaßnahmen, wie beispielsweise die Regelungen zur Hinzurechnungsbesteuerung. Im Rahmen des BEPS-Projekts konnten sich nunmehr die OECD-Staaten auf



Panama Stadt

eine gemeinsame Definition einer Hinzurechnungsbesteuerung verständigen. Die Umsetzung aller Aktionspunkte des BEPS-Projektes wird aktuell insbesondere durch die EU-Kommission vorangetrieben. (siehe auch Beiträge Seiten 6 und 8 ff.).

Keine Strafbarkeitslücken durch klare Regelungen des Steuerstrafrechts

Sofern eine inländische Gesellschaft ausländische Einkünfte erzielt und diese im Inland vorsätzlich nicht oder unvollständig erklärt, ist der Tatbestand der Steuerverkürzung bzw. Steuerhinterziehung erfüllt. Die Regelungen des deutschen Steuerstrafrechts wurden in den Jahren 2011 und 2015 deutlich verschärft und haben sogar mit einer überschießenden Tendenz alle möglichen Lücken geschlossen. Nicht nur der Rahmen für Geldstrafen wurde erhöht, auch werden Steuerhinterziehungen mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft. Anlass hierfür waren die durch CD-Ankäufe aufgedeckten Steuerhinterziehungsfälle prominenter Privatpersonen. Dies hat gezeigt: Der Gedanke der Steuerhinterziehung als Kavaliersdelikt ist endgültig der Vergangenheit zuzuordnen.

Unternehmen in Deutschland sind zu 100 Prozent transparent

Das Bundesfinanzministerium sieht in einer erhöhten internationaler Transparenz gegenüber den staatlichen Stellen eine wirksame Möglichkeit der Bekämpfung von illegalen Finanzgeschäften. Es ist zu befürchten, dass dies auch mit einer Zunahme der jährlichen Erfüllungskosten für Unternehmen verbunden ist. In Deutschland werden Großunternehmen fortlaufend von der Finanzverwaltung geprüft und sind heute gegenüber der Finanzverwaltung bereits zu 100 Prozent transparent. Es wird der Finanzverwaltung sogar der unmittelbare Datenzugriff auf sämtliche steuerrelevanten Unternehmensinformationen ermöglicht. Darüber hinaus sind die deutschen Unternehmen bereits heute gegenüber der Öffentlichkeit zur Offenlegung von zahlreichen Unternehmensangaben verpflichtet und legen ihre Unternehmensbeteiligungen offen. Schließlich ist eine Unternehmensgründung ohne die Angabe der dahinterstehenden Gesellschaften in Deutschland ebenfalls nicht möglich. Diese Beispiele zei-

gen, dass deutsche Unternehmen gegenüber dem jeweiligen Adressaten bereits heute sehr transparent sind. Die Herausforderungen liegen nicht auf der deutschen Gesetzgebungsebene, sondern auf internationaler, wie auch Bundesjustizminister Heiko Maas (SPD) einräumte.

Ausblick

Es zeigt sich, dass in Deutschland ein enges Regelungsgeflecht zur Bekämpfung von Steuerumgehung und Steuerhinterziehung besteht. Diskussionen über mögliche weitergehende Verschärfungen müssen demnach auf ihre Sinnhaftigkeit und Effektivität geprüft werden. Zumindest nach aktuellen Informationen wei-

sen die Veröffentlichungen der sogenannten Panama-Papiere auch auf Verstrickungen privater bzw. natürlicher Personen in Deutschland hin. Ob die Beteiligung der Privatpersonen an den sogenannte Briefkastenfirmen auch eine steuerliche Auswirkung hat bzw. hatte, ist ohnehin noch offen. Die Unternehmen in Deutschland haben mit den Enthüllungen von einzelnen prominenten Privatpersonen keine unmittelbaren Berührungspunkte. Umso mehr bedarf es einer politischen Diskussion mit Augenmaß.

Ansprechpartner:
Florian Holle
f.holle@bdi.eu

Erbschaftsteuer Übersicht über die aktuellen politischen Diskussionen

Die kritischen Diskussionen im Rahmen der Finanzausschussanhörung haben die Defizite des Gesetzentwurfes, auf die der BDI in mehreren Stellungnahmen gegenüber den Entscheidungsträgern und Veröffentlichungen hingewiesen hatte, bestätigt.

Die vor diesem Hintergrund durchgeführten Bewertungen und Quantifizierungen des aktuellen erbschaftsteuerlichen Gesetzentwurfes durch das Bundesministerium der Finanzen hatten ergeben, dass die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen

eine erhebliche Belastung für die Übertragung von Betriebsvermögen zur Folge haben würden.

Das Bundesministerium der Finanzen hatte ein strukturelles zusätzliches Aufkommen der Erbschaft- und Schenkungsteuer nach dem Gesetzentwurf in Höhe von 1,5 Milliarden Euro errechnet. Dies entspricht einer strukturellen Mehrbelastung von über 30 Prozent für alle Vermögensarten, wie die folgende tabellarische Darstellung der Ergebnisse zeigt.

Langfristige finanzielle Auswirkungen des Gesetzentwurfes

	Modellaufkommen nach	
	geltendem Recht	Änderung
Insgesamt	4.227	5.766
davon Erwerbe von Todes wegen	3.681	3.828
davon Schenkungen	546	1.938

Quelle: BMF



Da die aufkommenserhöhenden Wirkungen jedoch ausschließlich die Besteuerung des Betriebsvermögens betreffen, ist die strukturell angelegte Steuererhöhung im Unternehmensbereich noch wesentlich höher. Vor dem Hintergrund dieser drohenden Mehrbelastung und der kritischen Anmerkungen seitens diverser Steuerexperten in der Finanzausschussanhörung haben sich Vertreter der Regierungsfraktionen nochmals beraten und auf Nachbesserungen bzw. Änderungen im Kompromisswege geeinigt.

Berücksichtigung von Verfügungsbeschränkungen bei Familienunternehmen

Das bisherige Kompromisspapier berücksichtigt, dass eigentümer- und familiengeführte Unternehmen regelmäßig überbewertet werden, da der Verkehrswert durch eine Bewertungsregel (Abweichung vom tatsächlichen Marktwert durch Nichtbeachtung von Verfügungsbeschränkungen) zulasten der Unternehmen nach oben modifiziert wird. Die vordergründige Behauptung einer möglichen Doppelbegünstigung wurde zu Recht zurückgewiesen, da der Bewertungsabschlag die Überbewer-

tung von Familienunternehmen zumindest teilweise kompensieren soll. So können nach dem Kompromisspapier klassische mittelständische Strukturen zur Sicherung des Unternehmensfortbestandes in Form von Beschränkungen der Gesellschafterrechte (Abfindungsklausel, Thesaurierungsvorgaben) zu einem Bewertungsabschlag bis zu 30 Prozent des Verkehrswertes führen.

Konkret werden die Beschränkungen der Gesellschafterrechte entsprechend berücksichtigt, wenn:

- die Entnahme oder Ausschüttung des steuerlichen Gewinns nahezu vollständig beschränkt sind,
- die Verfügung über die Beteiligung auf nahe Angehörige sowie auf Mitgesellschafter und Stiftungen beschränkt ist und
- die Abfindungsklausel erheblich unter dem gemeinen Wert der Beteiligung liegt.

Ein Abschlag ist hiernach nur dann möglich, wenn eine tatsächliche Wertminderung besteht. Damit würde die regelmäßige Überbewertung der eigentümer- und familiengeführten Unter-

nehmen zumindest teilweise kompensiert und wäre ein weiterer Schritt, den ambitionierten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts einer Bewertung nach Verkehrswerten zu entsprechen. Allerdings wurde der Bewertungsabschlag mit einer Bestands- bzw. Nachlauffrist von zwei Jahren vor und 20 Jahren nach dem erbschafts- bzw. schenkungssteuerlichen Stichtag verbunden.

Nunmehr hat die CSU die erbschaftsteuerliche Debatte ergänzt und ein Papier in die Diskussion eingebracht, mit dem sie neben weiteren sieben Nachbesserungsvorschlägen fordert, dass dieser Abschlag nicht auf das begünstigte Vermögen begrenzt werde, sondern sich auf den Unternehmenswert des gesamten Gesellschafteranteils beziehen solle. Weiterhin schlägt die CSU vor, entsprechende Entlastungen auch für Einzelunternehmen und für familiengetragene Aktiengesellschaften einzuführen.

Der im Kompromiss vorgesehene Vorab-Abschlag ist vor dem Hintergrund des Bewertungsdefizites zu begrüßen. Auf diese Weise wird dem Kernproblem der überhöhten Bemessungsgrundlage für die Erbschaftsteuer aufgrund verfehlter Bewertungsvorschriften entgegengewirkt. Schließlich hat die Quantifizierung der Steuermodelle durch das Bundesministerium für Finanzen die drohende Mehrbelastung des Gesetzentwurfes aufgezeigt.

Zu begrüßen wäre eine Reduzierung der Nachweisfristen, da der andernfalls anfallende bürokratische Aufwand sowohl für den Steuerpflichtigen als auch für die Finanzverwaltung nicht im Verhältnis stünde. Der Zeitraum für den Nachweis sollte praxisnah ohne Rückschau auf zehn Jahre reduziert werden. Dokumentations- bzw. Nachweispflichten dürfen nicht zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand führen.

Abgrenzung des begünstigten Vermögens: Verwaltungsvermögensdefinition

Hinsichtlich der Abgrenzung des begünstigten Vermögens sieht der zwischen der CDU und der SPD gefundene Kompromiss Folgendes vor:

- Die Rückkehr zur bestehenden negativen Abgrenzung des begünstigten Betriebsvermögens vom sog. »Verwaltungsvermögen«
- Die Aufnahme einer »Nichtaufgriffsgrenze« (sog. »Schmutzabschlag«) von originär nicht begünstigtem Vermögen in Höhe von zehn Prozent
- Nicht zum sog. »Verwaltungsvermögen« gehörend: Deckungsvermögen für die betriebliche Altersversorgung, soweit es ausschließlich und dauerhaft der betrieblichen Altersversorgung dient und dem Zugriff anderer Gläubiger entzogen ist.
- Vermögensgegenstände und Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen sind miteinander zu verrechnen.

Die CSU fordert, dass das Deckungsvermögen für Rückstellungen der betrieblichen Altersversorgung unter das begünstigungsfähige Betriebsvermögen fallen soll, wohingegen der Kompromiss dies lediglich bei Ausgliederung beziehungsweise Abschirmung vor Ansprüchen übriger Gläubiger vorsieht.

Das CSU-Papier sieht weiterhin vor, dass Beteiligungen in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR auch dann zu begünstigen

sind, wenn sie von einer gewerblich geprägten GmbH & Co. KG oder einer Holdinggesellschaft gehalten werden.

Das Deckungsvermögen für die betriebliche Altersvorsorge in einer nicht gestaltungsanfälligen Weise zu schützen ist dringend erforderlich. Schließlich stellen Pensionsverpflichtungen eine in Zukunft gerichtete Personalaufwendung dar. Da eine weltweite Präsenz für den Erhalt von Arbeitsplätzen im Inland bedeutend ist, müssen Beteiligungen im Drittland als begünstigtes Vermögen qualifiziert werden. Diese Ergänzung ist jedoch nach Ansicht des Bundesministeriums der Finanzen nicht erforderlich, da diese Regelung ohnehin der gängigen Verwaltungspraxis entspreche. Es handelt sich insoweit daher um eine Klarstellung, die Rechtssicherheit schaffen würde.

Stundungsregelung

Einen voraussetzungslosen zehnjährigen zinslosen Stundungsanspruch auf das begünstigte Vermögen für Erbfälle sieht der Kompromiss der CDU und der SPD vor. Diesen Stundungsanspruch möchte die CSU auf Schenkungsfälle und das Verwaltungsvermögen ausdehnen.

Für eine sachgerechte Stundungslösung für das Betriebsvermögen ist eine wirksam flankierende Stundungsregelung erforderlich, die zu keiner neuen Belastung führen sollte und nicht zu lasten der Kreditwürdigkeit gehen darf. Die im Kompromiss gefundene Lösung schafft daher in Teilen Abhilfe. Der Stundungsanspruch auch für Schenkungsfälle würde eine nicht erforderliche Differenzierung zwischen Schenkung und Erbfall vermeiden. Die geplante Unternehmensübertragung, die teilweise auch aus Gründen der Krankheit zwingend erforderlich sein kann, würde nicht unnötig erschwert werden. Eine Vollständige Abhilfe, die erforderlich ist, wäre daher lediglich erreicht, wenn sich der Anwendungsbereich der Stundungsregelung auch auf Schenkungsfälle erstreckt.

Investitionsklausel

Der vorläufige Kompromiss zwischen der CDU und der SPD sieht eine für den Erbfall geltende Investitionsklausel vor, nach der jedes Verwaltungsvermögen (z. B. Finanzmittel), das nach einem vorgefassten Plan des Erblassers innerhalb eines Jahres investiert wird, zu begünstigen ist. Diesbezüglich wird seitens der CSU sowohl ihre Anwendung auf Schenkungsfälle als auch die Verlängerung des Zeitraumes auf drei Jahre gefordert.

Eine Investitionsklausel ist grundsätzlich zu begrüßen. In der bisher im Kompromiss vorgesehenen Form läuft sie hingegen nahezu ins Leere. Eine einjährige Frist für (Re-)Investitionsprojekte ist praxisfremd. Insoweit würde die zeitliche Ausweitung etwas Abhilfe leisten. Jedoch bleiben erhebliche Differenzierungsschwierigkeiten und ggfls. unsachgemäße Förderung einer mangelnden Flexibilität aufgrund der vorgesehenen Voraussetzung, dass nur ein vom Erblasser vorgefasster Plan die Anforderungen erfüllt, bestehen.

Einschränkungen beim Abschmelzmodell

Vor dem Hintergrund, dass das sog. Abschmelzmodell nach dem Kompromisspapier stark eingeschränkt wurde, fordert die CSU, den Rückgriff auf das Privatvermögen auf das mitüberge-

hende zu beschränken und das bereits vorhandene Privatvermögen nicht einzubeziehen.

Die CDU und die SPD haben sich darauf verständigt, dass in Alternative zum Rückgriff auf das mitübergehende und bereits vorhandene Privatvermögen beim Überschreiten der Verschöbnungsbedarfsprüfungsgrenze in Höhe von 26 Millionen Euro durch Verzicht auf die erbschaftsteuerliche Verschonung die erbschaftsteuerliche Belastung unter folgender Modifizierung abgemildert werden kann:

- Anhebung der Verschöbnungsbedarfsprüfungsgrenze (Rückgriff auf Privatvermögen) von je 750.000 Euro erfordert den Verzicht der Verschonung um je einen Prozentpunkt. Beispiel: Bei einem Betriebsvermögen in Höhe von 41 Millionen Euro tritt wahlweise an die Stelle einer Vollverschonung (100 Prozent) eine reduzierte Verschonung i. H. v. 80 Prozent
- Abschmelzkurve springt bei einem Betrag von 99 Millionen Euro auf den Wert von Null
- Fortfall der zuvor angedachten sog. Sockelverschonung von 35 Prozent bei der Optionsverschonung (100 Prozent) bzw. 20 Prozent bei der Regelverschonung (80 Prozent).

Damit wird nach wie vor auch auf das bereits vorhandene Privatvermögen zugegriffen. Dabei steht die Einbeziehung des bereits vorhandenen Privatvermögens im Widerspruch zur Systematik der Erbschaftsteuer. Denn Steuersatz und Freibetrag bemessen sich nach dem Zuwachs durch das Erbe bzw. der Schenkung. Trotz der Vorgaben durch das BVerfG, findet auf diese Weise eine Differenzierung zwischen dem mitvererbten und dem bereits vorhandenem Vermögen nicht statt. Die Bewertung des vollständigen Privatvermögens ist zudem sehr aufwendig und mit erheblichen Kosten verbunden.

Umsatzsteuer Transportveranlassung ist Kernfrage der Neuordnung

Das BMF hatte Ende 2015 einen Diskussionsvorschlag zur Bestimmung der bewegten Lieferung in einem Reihengeschäft veröffentlicht. Durch aktuelle Gerichtsurteile zu Reihengeschäften wird eine gesetzliche Neuregelung als notwendig erachtet. Aufgrund unterschiedlicher Auffassungen über den notwendigen Umfang einer Neuordnung verzichtet das BMF jedoch auf eine gesetzliche Neuregelung noch in dieser Legislaturperiode.

Der BMF-Vorschlag sieht vor, die bisherigen Verwaltungsvorschriften zur Bestimmung der bewegten Lieferung in das Umsatzsteuergesetz zu überführen. Damit bleibt die Transportveranlassung das Zuordnungskriterium zur umsatzsteuerlichen Beurteilung von Reihengeschäften. Die Spitzenverbände der deutschen gewerblichen Wirtschaft haben den Diskussionsvorschlag des BMF in einem gemeinsamen Schreiben kommentiert. Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft ist das grundsätzliche Festhalten an der bisherigen Verwaltungsauffassung nach den aktuellen Gerichtsurteilen nicht zwingend vorgegeben und aufgrund der bestehenden Praxisprobleme auch nicht geboten.

Die gemeinsame Stellungnahme betont, dass die Rechtssicherheit und Administrierbarkeit der umsatzsteuerlichen Bewertung

Anpassung des vereinfachten Ertragswertverfahrens

Die Übereinkunft zwischen der CDU und der SPD sieht für das vereinfachte Ertragswertverfahren die Einführung eines Zinssatz-Korridors zwischen drei und fünf Prozent für den Basiszins bei einem unveränderten Risikozinssatz i. H. v. 4,5 Prozent vor. Daraus ergibt sich eine Bandbreite für den Kapitalisierungsfaktor von 10,53 und zwölf. Die bedeutet für den Kapitalisierungsfaktor in 2016 eine Reduzierung von 17,86 auf zwölf.

Folgen bei Verstreichen der Vorgabefrist des Bundesverfassungsgerichtes

Die Frist zum 30. Juni 2016, die das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber für die Neuregelung des Erbschaftsteuerrechts eingeräumt hat, rückt immer näher. Die Spekulationen über die Folgen, falls die Frist nicht gewahrt wird, reichten vom Wegfall der Erbschaftsteuer bis hin zum Wegfall der Verschöbnungsregelungen. Die daraus resultierende Verunsicherung in der Wirtschaft dürfte jedoch etwas verflohen sein, seit dem der Sprecher des Bundesverfassungsgerichtes gegenüber der Presse Ende März geäußert hat, dass die Normen vorerst weiter anwendbar sind.

Ansprechpartnerin:
Yokab Ghebrewebet
y.ghebrewebet@bdi.eu

von Reihengeschäften verbessert werden muss, da bereits heute zahlreiche Probleme in der betrieblichen Praxis bei der Anwendung des geltenden Rechts insbesondere in Bezug auf die Transportveranlassung bestehen. Die gewerbliche Wirtschaft setzt sich daher für eine grundsätzliche Neuregelung der Reihengeschäfte ein und hat einen umfassenden Praxisvorschlag, basierend auf dem BDI-Vorschlag, ausgearbeitet. Als Zuordnungskriterium der bewegten Lieferung wird die Verwendung der USt-ID-Nummer des Abnehmers als alleiniges Zuordnungskriterium vorgeschlagen.

Erste Erörterungen des Praxisvorschlags mit dem BMF haben gezeigt, dass das BMF durch die europäischen Vorgaben keine Möglichkeit sieht, das Kriterium der Transportveranlassung zur Bestimmung der bewegten Lieferung aufzugeben. Damit bestehen unterschiedliche Auffassungen in der Auslegung der europäischen Vorgaben. Durch das gemeinsame Interesse aller Beteiligten, eine rechtssichere und praxisgerechte Lösung in der umsatzsteuerlichen Bewertung von Reihengeschäften zu finden, ist die Frage der Auslegung der europäischen Vorgaben in Bezug auf die Transportveranlassung von zentraler Bedeutung.

Das BMF leitet die Notwendigkeit am Festhalten an der Transportveranlassung zur Bestimmung der bewegten Lieferung in einem Reihengeschäft aus Art. 138 der europäischen Mehrwertsteuerrichtlinie (MwStSystRL) ab. Das hat nach Auffassung des BDI jedoch nicht zur Folge, dass die steuerfreie Lieferung im Reihengeschäft nur der Lieferung zugeordnet werden kann, bei der Verkäufer oder Erwerber den Transport der Ware veranlassen. Dies würde der Systematik der Mehrwertsteuersystemrichtlinie widersprechen.

Nach der Systematik der MwStSystRL wird erst der Ort der Lieferung bestimmt, bevor die Regelungen zu deren Steuerbefreiung angewendet werden können. Dies wird durch die Rechtsprechungen des EuGH bestätigt. Der EuGH ordnet zunächst in einer ersten Stufe die Beförderung einer der Lieferungen im Reihengeschäft zu, da die MwStSystRL keine Regelung enthält, welcher Lieferung die innergemeinschaftliche Beförderung zuzuordnen ist. Die Zuordnung hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, bevor die Beförderung begonnen hat (unabhängig davon, wer diese veranlasst). Wäre Art. 138 MwStSystRL entscheidend für die Frage der Zuordnung, müsste der EuGH lediglich darauf hinweisen, dass der Gegenstand durch den Verkäufer oder Erwerber oder für ihre Rechnung versandt oder befördert werden muss.

Auf der ersten Stufe im Reihengeschäft wird folglich die Lieferung bestimmt, welcher die Beförderung zugeordnet werden kann. In der zweiten Stufe erfolgt dann die so vorgenommene

Zuordnung der Beförderung durch das Tatbestandsmerkmal der »Beförderung durch Verkäufer oder Erwerber« in Art. 138 Abs. 1 MwStSystRL. Diese aus zahlreichen Gerichtsurteilen ableitbare Vorgehensweise des EuGH negiert eine Position, die aus dem Tatbestandsmerkmal einer Beförderung/Versendung durch Verkäufer oder Erwerber in Art. 138 Abs. 1 MwStSystRL auf die Zuordnung der innergemeinschaftlichen Lieferung zu einer der Lieferungen im Reihengeschäft schließen lässt. Das Zuordnungskriterium der Transportveranlassung lässt sich daher unseres Erachtens nicht aus den europäischen Vorgaben ableiten.

Nach Auskunft des BMF wird das Ministerium keine Gesetzesänderung zu Reihengeschäften noch in dieser Legislaturperiode mehr vorschlagen. Die gewerbliche Wirtschaft wird sich dennoch weiter für die Umsetzung Ihres Praxisvorschlages einsetzen und den Dialog mit den Ländern wie auch mit dem BMF suchen. Umso mehr sollte es im Interesse aller Beteiligten sein, die unterschiedlichen Auffassungen in der Auslegung der europäischen Vorgaben eingehend zu erörtern um die Chance für eine gesetzliche Neuordnung nach den aktuellen Gerichtsurteilen zu wahren. Für die gewerbliche Wirtschaft ist eine rechtssichere und administrierbare Regelung zu Reihengeschäften von elementarer Bedeutung.

Ansprechpartnerin:
Annette Selter
a.selter@bdi.eu

EU-Vorschlag zur Unternehmensbesteuerung Richtlinienentwürfe gegen Steuervermeidungspraktiken

Die EU-Kommission hat Richtlinienentwürfe gegen Steuervermeidungspraktiken und zur Harmonisierung der Steuersysteme der Mitgliedstaaten vorgelegt. Am 28. Januar 2016 hat die Europäische Kommission (EU-Kommission) das Anti-Tax-Avoidance-Package (ATAP) vorgestellt. Es besteht aus zwei zu beschließenden Vorschlägen für EU-Richtlinien bzw. deren Änderung. Dies sind zum einen der Entwurf der Richtlinie für Regeln gegen Steuervermeidungspraktiken, die das Funktionieren des Binnenmarktes beeinflussen (Anti-Tax Avoidance Directive, kurz ATAD).

Mit ATAD möchte die EU-Kommission die Unternehmensbesteuerung in der Europäischen Union (EU) harmonisieren und im Zuge dessen einheitliche Mindeststandards für die Umsetzung des OECD-BEPS-Aktionsplans (Base Erosion and Profit Shifting) innerhalb der EU schaffen. Zudem möchte die EU-Kommission die bereits bestehende Richtlinie zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung ändern (Directive on Administrative Cooperation, 3rd Reform, DAC IV).

Country-by-Country-Reporting (CbCR)

Mit DAC IV sollen die Berichtspflichten multinationaler Unternehmen (MNE), die sich aus dem OECD-BEPS-Aktionspunkt 13 ergeben, europaweit einheitlich umgesetzt werden. Aufgrund der OECD-Vereinbarungen müssen MNE's mit einem Konzernumsatz von mehr als 750 Millionen Euro ab 2016 Informationen

über ihre Grundlagen bei der Kalkulation von Verrechnungspreisen bereitstellen. Dies sind Preise für konzerninterne Lieferungen und Leistungen zwischen Niederlassungen in verschiedenen Ländern. Daraus leiten sich dann der in jedem Land erwirtschaftete Gewinn und nachfolgend auch der Steueranspruch eines Landes ab. Anders als die OECD will die EU-Kommission den EU-Mitgliedsstaaten erlauben, Strafen zu verhängen, wenn der Bericht nicht geliefert wird. Die Höhe dieser Strafen soll jeder EU-Mitgliedsstaat selbst festsetzen dürfen.

Zu den neuen Dokumentationspflichten gehören die Stammdokumentation (Master File), die landesspezifische Dokumentation (Local File) und der landesbezogene Bericht (Country-by-Country-Reporting CbCR). Für das CbCR hat die OECD eine Mustervorlage erarbeitet, die die EU-Kommission unverändert übernommen hat. In ihren Empfehlungen zur Verrechnungspreisdokumentation hatte die EU-Kommission bereits vor dem OECD-BEPS-Aktionsprogramm Leitlinien für das Master und das Local File veröffentlicht, die denen der OECD sehr ähneln. Die Berichte sollen, wie von der OECD vorgesehen, nur für Steuerbehörden zugänglich sein.

Die Vorschläge der EU-Kommission wurden auf der Sitzung des ECOFIN-Rates im März mit kleineren Änderungen angenommen. Diese betreffen vor allem die Berichtspflichten von in der EU-ansässigen Tochterunternehmen multinationaler Unternehmen, bei denen die Konzernmutter in einem Land liegt, dass sich nicht den Vereinbarungen auf OECD- oder EU-Ebene an-

geschlossen hat. Für diese Unternehmen ist ein Sekundärmechanismus (secondary mechanism) vorgesehen. Demnach sind diese Unternehmen genauso berichtspflichtig wie in der EU-ansässige Konzernmütter, dies aber erst ab 2017. Allerdings verfügen die Tochtergesellschaften in der Regel nicht über alle dafür notwendigen Informationen. Insbesondere die im Master File enthaltenen Informationen über den Gesamtkonzern dürfen fehlen. Aus diesen Gründen hat der ECOFIN-Rat ein dreistufiges Verfahren beschlossen:

- Die in der EU-ansässigen Tochtergesellschaften sind grundsätzlich verpflichtet, einen vollständigen Bericht beizubringen.
- Sofern die in der EU-ansässigen Tochtergesellschaften über die dafür erforderlichen Informationen nicht verfügen, müssen sie diese bei der Muttergesellschaft erfragen.
- Sofern die Tochtergesellschaften trotz Nachfrage weiterhin nicht über die notwendigen Informationen verfügen, sind sie verpflichtet, die vorhandenen Informationen zu liefern (Local File, CbCR für die Gesellschaft). Außerdem ist ein Hinweis beizufügen, dass die fehlenden Informationen trotz Nachfrage nicht zur Verfügung gestellt wurden.
- Abhängig von der nationalen Gesetzgebung kann eine Strafe verhängt werden.

Die endgültige Fassung der neuen Richtlinie wird in Kürze vorliegen. Der Bundestag muss dann die Umsetzung in das deutsche Steuerrecht beschließen. Zuvor gilt es herauszufinden, welche Probleme hinsichtlich einzelner Berichtsmerkmale besonders zu beachten sind, damit ein reibungsloser Ablauf des Verfahrens gewährleistet ist und den Unternehmen nicht unverhältnismäßige bürokratische Lasten aufgebürdet werden.

Anti-Tax-Avoidance-Directive (ATAD)

Die Vorgaben der OECD zur Verrechnungspreisdokumentation konnten entsprechend zügig in Europa implementiert werden. Anders zu beurteilen ist die Implementierung der ATAD. Auch hier geht es grundsätzlich um die Überführung von Vorgaben aus dem OECD-BEPS-Programm in europäisches Recht. Allerdings interpretiert die EU-Kommission diese Vorgaben in großen Teilen sehr streng bzw. geht teilweise sogar über sie hinaus. In der Folge besteht noch ein umfangreicher Diskussions- und Verhandlungsbedarf, das Ziel der niederländischen Ratspräsidentschaft, auf der Sitzung des ECOFIN-Rats am 25. Mai eine politische Einigung zur ATAD zu erzielen, erscheint vor diesem Hintergrund als sehr ambitioniert. Derzeit liegt bereits der vierte Entwurf der ATAD vom 15. April 2016 vor, der auch im Folgenden kommentiert wird.

Der BDI bewertet die Elemente, die über den OECD-Standard hinausgehen, kritisch. Denn die EU-Kommission muss auch beachten, dass Europa als Standort wettbewerbsfähig bleibt. Grenzüberschreitende Investitionen und Geschäftstätigkeiten dürfen durch die neuen steuerlichen Standards nicht behindert werden. Unabhängig davon dürfen mit der weitgehenden Neuordnung des Steuerrechts für grenzüberschreitende Aktivitäten von Unternehmen Doppelbesteuerungen und Streitfälle verbunden sein. Umso wichtiger sind verbindliche Streitbeilegungsmechanismen. Diese fehlen gegenwärtig in der Direktive. Deshalb müssen die Vorschläge entsprechend ergänzt werden.

Bereits heute hat Deutschland im weltweiten Vergleich eine der strengsten Gesetzgebungen bei nationalen Anti-Miss-

brauchsregeln zur Abwehr von Steuervermeidung durch Unternehmen. Insofern lehnen sich einige Vorschläge der EU-Kommission auch eng an die deutschen Regelungen an. In einigen Punkten bestehen jedoch Unzulänglichkeiten, die der Nachbesetzung bedürfen:

Artikel 4 – Beschränkung des Zinsabzugs:

Zinsaufwendungen, die die Zinseinnahmen übersteigen, dürfen nur gewinnmindernd abgezogen werden, wenn sie 30 Prozent des steuerlichen Gewinns vor Zinsabzug, Steuern und Abschreibungen nicht übersteigen (EBITDA). Diese Beschränkung wird nicht angewendet, wenn die Zinszahlungen die Zinseinnahmen um weniger als drei Millionen Euro übersteigen und wenn die Eigenkapitalquote eines zahlenden Unternehmens dem Durchschnitt des Gesamtkonzerns entspricht oder maximal 2 Prozentpunkte darunter liegt.

Die von der EU-Kommission vorgeschlagene Grenze für den unbeschränkten Netto-Zinsabzug von 3 Mio. Euro soll wie in Deutschland auf steuerliche Organschaften angewendet werden. Allerdings ist der im Entwurf vorgesehene Wortlaut dafür nicht eindeutig. Die Formulierung kann auch dahingehend verstanden werden, dass die Vorschrift auf handelsrechtlich konsolidierte Unternehmensgruppen anzuwenden ist. Hier wäre eine Klarstellung wichtig.

Die EU-Kommission möchte, dass diese Beschränkung auf alle Darlehen angewendet wird. Eine Ausnahme von der Zinsschranke sieht der Entwurf nur für Finanzierungsaufwendungen in Hinblick auf langfristige, öffentliche Infrastrukturprojekte vor. Drittfinanzierungen, z. B. durch Banken, sollten aus Sicht des BDI aber grundsätzlich aus dem Anwendungsbereich ausgenommen werden, da diese dem Fremdvergleichsgrundsatz folgen. Zudem sind die Zinszahlungen unverhältnismäßig weit gefasst. Die EU-Kommission möchte jeden Unterschiedsbetrag zwischen der Aufnahme und der Rückzahlung eines Darlehens als Zins definieren. Damit würden z. B. auch Wechselkurschwankungen erfasst. Umso mehr bedarf es einer klaren Definition und Einschränkung des Zinsbegriffs.

Artikel 5 – Wegzugsbesteuerung:

Bei einer Verlagerung eines Betriebes oder Teilbetriebes oder der Überführung eines Wirtschaftsgutes in ein anderes Land sollen die stillen Reserven, d. h. die Differenz zwischen Markt- und Buchwert im Wegzugsland versteuert werden. Um Härtefälle zu vermeiden, darf die Zahlung der Steuer gestundet und in Raten über fünf oder mehr Jahre geleistet werden. Während dieses Zeitraums dürfen Zinsen auf die gestundeten Steuern erhoben werden. Zudem darf die Stundung von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Diese Regelung lehnt sich eng an die bereits bestehende deutsche Wegzugsbesteuerung an. Allerdings verzichtet Deutschland auf die Erhebung von Zinsen und einer Sicherheitsleistung bei einer Stundung. Dies ist nur folgerichtig, weil durch die Stundung unzumutbare Härten vermieden werden sollen. Deshalb sollten die Erhebung von Zinsen sowie die Stellung von Sicherheitsleistungen zumindest bei Verlagerungen zwischen den EU-Mitgliedstaaten entfallen.

Artikel 6 – Switch-over-clause:

Die Switch-over-clause beinhaltet einen Wechsel vom Freistellungs- auf das Anrechnungsverfahren bei aus dem Ausland empfangenen Dividenden oder Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Sofern die Einkünfte aus

einem Drittstaat stammen und mit einem Steuersatz belastet werden, der nicht mindestens 40 Prozent des im Inland anzuwendenden Ertragsteuersatzes beträgt, soll die Freistellung entfallen.

Diese Maßnahme ist aus guten Gründen nicht im OECD-BEPS-Aktionsplan enthalten. Ziel der OECD-BEPS-Initiative ist es, dass Gewinne am Ort ihrer Entstehung versteuert werden. Genau dies ist aber bei einer Switch-over-clause nicht der Fall. Denn die Gewinne werden durch das Umschaltinstrument dann beim Empfänger besteuert, wenn sie im Land der Entstehung aus Sicht der EU-Kommission nicht oder zu niedrig besteuert wurden. Umso mehr ist es angezeigt, die Einführung dieser Maßnahmen zu überdenken.

Artikel 7 – Allgemeine Missbrauchsklausel:

Die EU-Kommission hat die allgemeine Missbrauchsregel sehr weit gefasst. Eine weiter Tatbestand impliziert Interpretationsspielräume, die durch ergänzende Kommentare und Gerichtsurteile geklärt werden müssen, und führt zu entsprechenden Rechtsunsicherheiten. Um eine Vielzahl von Streitfällen zu vermeiden, sollte die EU-Kommission vielmehr die potenziellen Missbrauchsfälle klarer beschreiben. Dies würde auch drohende Konflikte mit bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen vermeiden und den Unternehmen mehr Rechtssicherheit bieten.

Artikel 8 und 9 – Hinzurechnungsbesteuerung:

Mit dieser Vorschrift soll u. a. verhindert werden, dass Unternehmen Gewinne in Firmen ohne operative Verantwortung bzw. ohne Aktivität in Niedrigsteuerländern belassen können. Solche Gewinne sollen deshalb den inländischen Einkünften hinzugeschlagen werden, um sie so auf ein höheres (inländisches) Steuerniveau zu heben. Von einer Niedrigbesteuerung wird ausgegangen, sofern der effektive inländische Ertragsteuersatz weniger als 50 Prozent beträgt. Liegt hingegen eine aktive Geschäftstätigkeit vor, soll die Hinzurechnungsbesteuerung nicht greifen. Die EU-Kommission hat für den Nachweis, ob eine aktive Geschäftstätigkeit vorliegt, einen Anteil von höchstens einem Drittel sogenannter passiver Einkünfte wie Zinsen, Lizenzen etc. vorgeschlagen. Unberücksichtigt hierbei bleibt jedoch, dass Gewinne typischerweise schwanken. In der Folge könnte bereits durch eine geringere Gewinnsituation aus einer aktiven Gesellschaft plötzlich eine passive Gesellschaft werden. Um die unerwünschte Rechtsfolge zu vermeiden, orientiert sich die deutsche Hinzurechnungsbesteuerung in diesem Punkt an

einer tatsächlichen wirtschaftlichen Geschäftstätigkeit. Diese bewährte Praxis sollte beibehalten werden.

Artikel 10 – Hybride Strukturen:

Hybride Strukturen können die Rechtsform von Unternehmen betreffen. So kann ein Land eine Gesellschaft als Personenunternehmen ansehen, ein anderes aber als Kapitalgesellschaft. Hybride Gestaltungen können auch bei Finanzierungsinstrumenten durch eine differenzierte Klassifizierung in Eigen- bzw. Fremdkapital auftreten. So kann z. B. eine gleiche Zahlung aufgrund unterschiedlicher nationaler Gesetze in einem Land als Zinsen und in einem anderen Land als Dividende eingestuft werden.

Diese fehlende Harmonisierung kann sowohl zu einem doppelten Betriebsausgabenabzug in beiden Staaten (sogenannte Double Deduction) als auch zu einem Abzug der Aufwendungen beim Zahlenden unter gleicher Steuerfreiheit der Zahlungen im Empfängerstaat (sog. Deduction/No Inclusion) führen. Deshalb schlägt die EU-Kommission das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung vor. Im Fall des doppelten Betriebsausgabenabzugs soll der Mitgliedstaat der Muttergesellschaft den Betriebsausgabenabzug versagen. Unterliegt hingegen die Zahlung beim Empfänger nicht der Besteuerung, soll kein Betriebsausgabenabzug beim Zahlungspflichtigen gewährt werden. Art. 2 Abs. 8 stellt ergänzend klar, dass mögliche Abzugsverbote nur zwischen verbundenen Unternehmen angewendet werden sollen.

Der Vorschlag der EU-Kommission orientiert sich damit an den von der OECD geforderten Korrespondenzregeln. Damit könnte eine weitergehende Rechtssicherheit für die Unternehmen geschaffen werden. Allerdings möchte die EU-Kommission die Korrespondenzregeln auf alle innereuropäischen Vorgänge anwenden, egal ob die Verträge mit Konzernunternehmen geschlossen wurden oder mit fremden Dritten. Hier gilt die gleiche Kritik wie bereits oben zur Beschränkung des Zinsabzugs (Artikel 4) angeführt. Deshalb sollten die vorgeschlagenen Korrespondenzregelungen auf verbundene Unternehmen beschränkt werden.

Ansprechpartner:

Ralph Brügelmann
 r.bruegelmann@bdi.eu
 Anne Zänker
 a.zaenker@bdi.eu

Änderung der EU-Rechnungslegungsrichtlinie Aufnahme einer Berichtspflicht über Steuerdaten

Die EU-Kommission hat einen Vorschlag zur Veröffentlichung eines Country-by-Country-Reportings in der EU im Rahmen des Jahresabschlusses vorgelegt. Neben der Umsetzung der OECD-Empfehlung in BEPS-Aktionspunkt 13 zur Verrechnungspreisdokumentation und der Einführung eines EU-weit einheitlichen Country-by-Country-Reportings (CbCR) im Rahmen der EU-Amtshilferichtlinie (DAC IV) beabsichtigt die EU-Kommission eine weitere, davon unabhängige länderbezogene Berichtspflicht über Steuerdaten in die Rechnungslegungs- und Transparenzrichtlinie aufzunehmen.

Der Vorschlag zur Änderung der EU-Richtlinie 2013/34/EU wurde am 12. April von der EU-Kommission vorgelegt. Der wesentliche Unterschied zum CbCR nach OECD-Standard besteht darin, dass die EU-Kommission eine Veröffentlichung der zu berichtenden Daten vorsieht.

Nach dem Richtlinienentwurf sollen berichtspflichtige Unternehmen grundsätzlich nur EU-ansässige Konzernmuttergesellschaften eines multinationalen Unternehmens (MNE) in Rechtsform einer Kapitalgesellschaft sein (in Deutschland zählen dazu

die AG, GmbH sowie die KGaA), die einen jährlichen Konzernumsatz von über 750 Millionen Euro erzielen. Damit greift die EU-Kommission die Kriterien für die Berichtspflichten nach OECD-BEPS-Aktionspunkt 13 auf. Darüber hinaus sieht der Entwurf einen Sekundärmechanismus für in der EU-ansässige mittelgroße und große Tochtergesellschaften sowie Betriebsstätten/Zweigniederlassungen vor, wenn deren Konzernmutter außerhalb der EU (d. h. in einem Drittstaat) ansässig ist und die MNE's einen jährlichen Konzernumsatz von 750 Millionen Euro überschreiten. Unklar ist derzeit noch, wie die Berichtspflicht auszulegen ist, wenn die Konzernmutter eine Personengesellschaft ist. Würde dies dazu führen, dass eine nachgelagerte Tochterkapitalgesellschaft das CbCR zu erbringen hat, und wenn ja, könnte der Konzern die berichterstattende Gesellschaft frei wählen oder wären hier zusätzliche Kriterien heranzuziehen?

Die geplante Initiative würde einer Vielzahl von EU-ansässigen Unternehmen bzw. Betriebsstätten/Zweigniederlassungen in der EU zusätzliche Berichtspflichten auferlegen und dazu führen, dass vertrauliche Steuerdaten gegenüber der Öffentlichkeit publik gemacht würden. Der BDI sieht die Vorgehensweise der EU-Kommission kritisch. Im OECD-Vorschlag zu BEPS-Aktionspunkt 13 hat man sich bewusst für eine strikte Vertraulichkeit und gegen eine Offenlegung von steuerlichen Informationen ausgesprochen, d. h. ausschließlich Steuerbehörden sollen Zugang zu den Informationen und Daten haben.

Deshalb waren sich die OECD/G20-Staaten einig, das CbCR in die Verrechnungspreisdokumentationspflichten für steuerliche Zwecke zu integrieren und es gerade nicht mit handelsrechtlichen Berichtspflichten zu verknüpfen. Dagegen streben die EU-Kommission und das Europäische Parlament mit ihrer Initiative an, zusätzliche Berichtspflichten eines CbCR im Rahmen des Jahresabschlusses aufzunehmen, die voraussichtlich in einem gesonderten Bericht darzulegen und auf der Website der MNE's zu veröffentlichen sind. Eine derartige Offenlegung der Steuerdaten verstößt gegen die verfassungsrechtlich verankerte Schutzwirkung zum Steuergeheimnis und ermöglicht sämtlichen Staaten und Dritten – auch außerhalb der EU – den Zugang zu sensiblen steuerlichen Informationen von Unternehmen. EU-ansässige Unternehmen hätten dadurch klare Wettbewerbsnachteile gegenüber Unternehmen aus Drittstaaten.

Durch eine Veröffentlichung besteht die Gefahr, dass Mitbewerber auf Geschäftsmodelle, betriebswirtschaftliche Strukturen sowie Preise und erzielte Margen schließen können. Dies ist insbesondere der Fall, wenn z. B. ein Unternehmen mit nur einem wesentlichen Großprojekt in einem europäischen Land tätig ist. Eindeutig aufgezeigt wird dies im Bericht des Impact Assessments der EU-Kommission zum RL-Vorschlag. Aufgrund der kombinierten Darstellung der Kennzahlen pro Land lassen sich Vergleichs- bzw. Referenzwerte bilden (sog. Benchmark), mit denen diverse Unternehmensdaten analysiert werden können.

Im EU-Vorschlag für das CbCR ist vorgesehen, dass die Unternehmen ihre Geschäftstätigkeit kurz beschreiben, die Anzahl der Mitarbeiter sowie ihre jährlich erzielten Umsätze (einsch-

ließlich der Umsätze an verbundene Unternehmen) und Gewinne bzw. Verluste vor Steuern angeben sollen. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, die für das Geschäftsjahr zu zahlenden und gezahlten Ertragsteuern darzulegen.

Im Gegensatz zur Konzernrechnungslegung, die auf internationalen Standards basiert, hat jeder Staat eigene länderspezifische nationale Steuergesetze und -regelungen. Dazu gehören z. B. Korrekturvorschriften, die zu einer abweichenden Gewinnermittlung zwischen Handelsrecht und Steuerrecht führen, steuerliche Förderanreize oder eine Freistellung von bestimmten Einkünften. Diese fehlende Harmonisierung zwischen handels- und steuerrechtlichen Vorschriften schränkt die Aussagekraft des CbCR enorm ein, sofern steuerliche Berichtspflichten mit Jahresabschlussdaten verknüpft werden.

Die Gefahr von Fehlinterpretationen durch die Öffentlichkeit kann auch dann entstehen, wenn Unternehmen hohe handelsrechtliche Gewinne und gleichzeitig niedrige Steuerzahlungen ausweisen, die nicht auf Steuervermeidungsstrategien beruhen. Dies kann unter anderem dann geschehen, wenn vorhandene Verlustvorträge (z. B. infolge einer Investitionsphase, Gründungsphase etc.) genutzt werden. Zudem ist bisher unklar, ob die zu berichtenden Steuerzahlungen im CbCR nur Körperschaft- und Annexsteuern erfassen sollen. Die nicht darunter fallende Gewerbesteuer macht aber in Deutschland ca. 50 Prozent der Ertragsteuern aus. Ohne ihre Mitberücksichtigung würde das CbCR nicht den tatsächlichen Steueraufwand widerstrengen, mit der Folge, dass Unternehmen hinsichtlich ihrer in Deutschland geleisteten Steuerzahlungen grundsätzlich in eine Art Erklärungzwang geraten könnten. Eine Verfälschung der Steuerquote würde Personengesellschaften als Konzernmutterunternehmen noch schlimmer treffen, da diese nicht der Körperschaftsteuer unterliegen.

Gemäß Richtlinienentwurf richtet sich die Frist zur Offenlegung des Berichtes nach der Frist zur Veröffentlichung im Bundesanzeiger, das bedeutet somit spätestens 12 Monate bzw. vier Monate (bei börsennotierten Unternehmen) nach Bilanzstichtag. Damit würde sich der Zeitraum zur Erstellung des Berichtes und damit die Ermittlung und Aufbereitung aller notwendigen Daten von 12 bzw. 18 Monaten (steuerliches CbCR) deutlich verkürzen. Hier stoßen die meisten Unternehmen, insbesondere im Hinblick auf die Erbringung der steuerlichen Informationen (in Anbetracht der Abgabefrist der Steuererklärungen), an administrierbare Grenzen.

Die Unternehmen sind gegenüber den Finanzbehörden bereits vollständig transparent. Der Vorschlag, europäische Unternehmen zu verpflichten, detaillierte Unternehmensdaten mit steuerlichem Bezug für jedermann zu veröffentlichen, erscheint nicht zielführend.

Ansprechpartner:
 Anne Zänker
 a.zaenker@bdi.eu
 Ralph Brügelmann
 r.bruegelmann@bdi.eu

Gewinnrealisierung von Abschlagszahlungen Ende gut, alles gut

Mit Urteil des Bundesfinanzhofs vom 14. Mai 2014 (Az. VIII R 25/11) wurde die Grundregel der handels- und steuerbilanziellen Bilanzierung von Abschlagszahlungen in Frage gestellt. Nach dem Urteil des Senats sollten Abschlagszahlungen unter der Voraussetzung, dass die Wirkung der Abnahme durch eine Sonderregelung wie etwa eine Gebührenordnung modifiziert wird, bereits im Zeitpunkt der Geltendmachung der Abschlagszahlung den bilanziellen Vorgang einer Gewinnrealisierung auslösen.

Dies widerspricht dem Grundgedanken des BGB. Hier verlangt das Gesetz für Werkverträge grundsätzlich die Übergabe und Abnahme des Werks durch den Besteller. Das Handels- und Steuerrecht hat für den jeweiligen Zeitpunkt der Gewinnrealisierung an diesen vom BGB gesetzten Zeitpunkt angeschlossen.

Die in der Entscheidung angesprochene Gebührenordnung (§ 8 Abs. 2 HOAI a. F.) wurde sowohl 2009 als auch 2013 modifiziert, insbesondere mit der Absicht, die Honorarordnung der Architekten und Ingenieure (HOAI) dem allgemeinen Werkvertragsrecht des BGB anzugeleichen. Das Gericht ließ jedoch offen, ob das Urteil auch auf die novellierte Fassung der HOAI übertragen werden muss. Dies führte zu einer großen Unsicherheit bei Unternehmen, die ihre Leistungen auf Grundlage der HOAI abrechnen.

Die grundsätzliche Kritik am Urteil sowie die beschriebenen Unsicherheiten veranlassten das Bundesfinanzministerium (BMF), mit Datum vom 29. Juni 2015 ein Anwendungsschreiben zu veröffentlichen. Darin wird die Anwendung des Urteils auf die novellierte Fassung der HOAI bestätigt und darüber hinaus auf sämtliche Abschlagszahlungen nach § 632a BGB erweitert. Diese Erweiterung war womöglich begründet durch eine gleichlautende Urteilsanmerkung. Infolge des Anwendungsschreibens sollte die vom Gericht skizzierte Ausnahme zur allgemeinen Regel werden. Neben der bisherigen Gewinnrealisierung durch Abnahme des Werks sollte daneben auch eine Abschlagszahlung den Vorgang der Gewinnrealisierung auslösen. Die erfolgsneutrale Bilanzierung einer Vorauszahlung als schwebendes Geschäft wurde im BMF-Schreiben bestätigt.

Das BMF-Schreiben ließ jedoch zahlreiche weitere Praxisfragen offen. Insbesondere die Übertragung des Urteils auf Abschlagszahlungen nach § 632a BGB führte zu erheblicher Kritik im Schrifttum. Die Finanzierung von langfristigen Werkverträgen

für beispielweise Gaskraftwerke oder Produktionsmaschinen wird in der Regel durch einen mit dem Abnehmer verhandelten Zahlungsplan finanziert. Dieser Zahlungsplan orientiert sich jedoch nicht an dem auf den in § 632a BGB abgestellten Wertzuwachs. Vielmehr sind die Zahlungen an sogenannte Milestones gekoppelt und bestehen aus einem Anteil für bereits erbrachte Leistungen sowie einem Teil Vorauszahlung für noch zu erbringende Leistungen. Eine Abgrenzung dieser verschiedenen Zahlungen ist in der Praxis nicht bzw. nur mit erheblichem Aufwand möglich.

Darüber hinaus hätte das Anwendungsschreiben zu einem erheblichen Anstieg der Erfüllungskosten der Unternehmen geführt. Begründet durch die Auffassung des Instituts der Wirtschaftsprüfer, dass in der Handelsbilanz die Grundsätze des Urteils nicht anzuwenden sind, hätte eine gesonderte Bilanzierung von Werkverträgen für Handels-, Steuer- sowie IFRS-Bilanz erstellt werden müssen. Dies und das Argument, dass es entgegen vielen anderen steuerpolitischer Diskussionen im vorliegenden Fall nicht um die grundsätzliche Infragestellung einer Besteuerung geht, sondern ausschließlich um den Zeitpunkt der Besteuerung, führten zur gemeinsamen Entscheidung des BMF und der Länderfinanzministerien, das BMF-Schreiben vom 29. Juni 2015 zu korrigieren.

Die Anwendung der Grundsätze des BFH-Urteils vom 14. Mai 2014 (a. a. O.) wird auf Abschlagszahlungen nach § 8 Absatz 2 HOAI a. F. begrenzt. Eine Übertragung auf Abschlagszahlung nach § 632a BGB scheidet aus. Die bereits im ersten BMF-Schreiben eingeräumte Übergangsfrist zur Vermeidung von Härten, beispielweise durch die Vollverzinsung von aus der Anwendung des Urteils entstehenden Steuernachzahlungen, bleibt erhalten.

Dieses Ergebnis darf als sehr positiv eingeordnet werden. Nicht nur zusätzliche Administration auf Unternehmensseite konnte vermieden werden, auch die seit Jahren bestehenden Grundsätze der Bilanzierung von Abschlagszahlungen bleiben erhalten.

Ansprechpartner:
Florian Holle
f.holle@bdi.eu

Finanztransaktionssteuer Ein Abschied auf Raten

Auch die jüngsten Entwicklungen zeigen, dass man von dem Ziel einer europäischen Finanztransaktionssteuer (FTT) weit entfernt ist. Insofern ist es konsequent und richtig, die Idee einer FTT nicht weiter zu verfolgen.

Während im letzten Jahr innerhalb der Expertengruppe der EU-Kommission noch engagiert über Details (»building blocks«) einer gemeinsamen Finanztransaktionssteuer (FTT) verhandelt wurde, schwinden seit Beginn des Jahres 2016 die Chancen einer Realisierung des Projektes zunehmend. Zum einen, weil zwischen jenen Staaten, die sich im Rahmen der »Verstärkten Zusammenarbeit« auf eine gemeinsame FTT verständigt hatten (VZ-Staaten), seit der Veröffentlichung des Richtlinienentwurfs kein nennenswerter Verhandlungsfortschritt erzielt werden konnte. Denn immer noch fehlt es an Konsens u. a. zur Steuererhebung, den steuerbaren Transaktionen, zur Bemessungsgrundlage oder zu den Steuerpflichtigen.

Zum anderen, weil nach Estlands Ausstieg aus der »Verstärkten Zusammenarbeit« im vergangenen Dezember und dem angekündigten Austritt Belgiens nun auch öffentlich der politische Rückhalt der Idee einer FTT schwindet. Aus Regierungskreisen diverser Länder ist zu vernehmen, dass immer mehr Finanzminister der VZ-Staaten das Projekt als gescheitert ansehen. Allerdings möchte am Ende keiner der Finanzminister in der Öffentlichkeit als Verhinderer des Projekts dastehen. Daher wird bis heute eine Entscheidung von einer Sitzung des ECOFIN-Rats zur nächsten vertagt.

Zum Ende seiner Amtsperiode im Dezember 2015 bekräftigte der Luxemburgische Ratsvorsitz, dass die Arbeit für eine FTT weitergeführt werden soll. Das Ergebnis soll jedoch für beide Seiten zufriedenstellend sein, sowohl für jene Staaten, die eine gemeinsame FTT anstreben, als auch für jene, die nicht im Rahmen der »Verstärkten Zusammenarbeit« kooperieren.

Um die erodierte Gruppe der VZ-Staaten nicht weiter zu zergliedern, stellten sich Österreich, Belgien, Deutschland, Griechenland, Frankreich, Italien, Portugal, Slowakei, Slowenien und Spanien weiter mit einer eher vagen Absichtserklärung hinter die Idee der FTT. So soll die Implementierung der FTT in den VZ-Staaten harmonisiert vorgenommen und Anreize für jene Transaktionen, die den Finanzmarkt destabilisieren, vermieden werden.

Bezeichnend für die andauernde Stagnation des Projekts sind die Ausführungen zur FTT im Arbeitsprogramm des ECOFIN. Dieses wurde vom neuen niederländischen Vorsitz zu Beginn der laufenden Amtsperiode im Januar vorgestellt. Zu den Prioritäten zählen darin die Schaffung optimaler Voraussetzungen für nachhaltiges Wirtschaftswachstum und dauerhaften Wohlstand in der Union sowie ein gegen »Schocks« resistentes Euro-Währungsgebiet.

Die Finanztransaktionssteuer stand weder explizit auf der Tagesordnung dieser ersten ECOFIN-Sitzung in 2016 noch scheint der niederländische Vorsitz anderweitig Interesse an

der Fortentwicklung des Projekts zu zeigen. Denn auch im Arbeitsprogramm heißt es knapp: »Möglicherweise kommt während der niederländischen Ratspräsidentschaft die Finanztransaktionssteuer erneut auf die Tagesordnung, nämlich dann, wenn die Gruppe der Mitgliedstaaten, die sich für eine engere Zusammenarbeit auf diesem Gebiet entschieden haben, einen Richtlinienentwurf vorlegen sollte.« Darüber hinaus wird beabsichtigt, die Arbeiten an der Bankenunion, einer Kapitalmarktunion, einer Strukturreform im Bankensektor, an Vorschlägen zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und -umgehung sowie an einer Reihe weiterer Gesetzgebungsdocs fortzusetzen.

Mit der Priorisierung des Rats gehen auch die jüngsten Äußerungen des für die Finanzstabilität zuständigen EU-Kommissars Jonathan Hill einher, die er im Zuge einer Lenkungsausschusssitzung des britischen Finanzministeriums im März 2016 tätigte. Nach Ausnahmen von der Besteuerung für in Großbritannien ansässige KMU gefragt, meinte Hill, er sei grundsätzlich davon überzeugt, dass eine FTT wenn überhaupt nur global eingeführt ihren Zweck erreiche. Er spielte auf die mögliche Fragmentierung des europäischen Kapitalmarktes an und sieht in der Weiterentwicklung der Kapitalmarktunion eine klare Priorität seiner weiteren Arbeit. Dieser habe sich die Entwicklung einer FTT unterzuordnen.

»Overall I believe that if an FTT would be introduced it should be done so at a global level. We will have to see where the current proposal will end up and then I will make sure that whatever comes out of negotiations, it will have to take into account the new Commission's priorities to drive forward a Capital Markets Union and that, if implemented, the FTT cannot go against this priority.«

Somit ist man sich über das weitere Vorgehen nicht nur auf fachlicher, sondern auch auf hoher politischer Ebene uneins. Denn diese Aussagen stehen in klarem Gegensatz zu jenen des für Steuern zuständigen EU-Kommissars Pierre Moscovici, der nach wie vor an der Implementierung festhält.

Um auf hoher politischer Ebene zu einer Lösung zu finden, empfiehlt sich ein nüchterner Blick auf die Fakten. Die bisher diskutierten Vorschläge einer gesamteuropäischen FTT verfehlten nicht nur ihren Lenkungszweck, nämlich den Finanzsektor an den Kosten der Krise zu beteiligen. Eine weitere Steuerbelastung wirkt außerdem destabilisierend auf den europäischen Finanzmarkt. Die Bundesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart, negative Auswirkungen der Steuer auf Instrumente der Altersversorgung, auf die Kleinanleger sowie die Realwirtschaft vermeiden zu wollen. Beide Ziele werden mangels konsensfähiger Lösungsansätze verfehlt. Auch die jüngsten Entwicklungen zeigen, dass man von dem Ziel einer europäischen FTT weit entfernt ist. Insofern ist es konsequent und richtig, die Idee einer FTT endlich aufzugeben.

Ansprechpartner:
Cedric von der Hellen
c.hellen@bdi.eu

F&E

Deutschland braucht eine innovationsfreundliche Steuergesetzgebung

Die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts

Deutschland muss durch eine innovationsfreundliche Steuergesetzgebung sichergestellt werden: Innovationsfähigkeit ist eine der wichtigsten Grundlagen für den wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmen in Deutschland.

Daher investieren Industrieunternehmen systematisch zur Förderung der eigenen Innovationspotenziale u. a. in die innerbetriebliche Ausbildung, den Zukauf von Patenten, Lizenzierungen oder Unternehmensanteilen sowie auch auf vielseitige Weise in Forschung und Entwicklung. Von außen prägen innovationsfördernde Standortfaktoren die Forschungsdynamik der Unternehmen. Insbesondere steuerliche Anreizsysteme gewinnen im globalen Wettbewerb zunehmend an Bedeutung. Jedoch zeigt der Vergleich mit anderen Industriestaaten, dass der deutsche Standort hinsichtlich der steuerlichen Rahmenbedingungen für F&E-Aktivitäten zunehmend ins Hintertreffen gerät.

So werden Unternehmen am deutschen Standort in ihren F&E-Aktivitäten durch eine Reihe von Vorschriften behindert. Sowohl in Finanzierungsfragen als auch bei der steuerlichen Erfassung von F&E-Aufwendungen beinhaltet das deutsche Steuerrecht eine Reihe von innovationsfeindlichen Normierungen. Daneben bieten viele, mit Deutschland in Konkurrenz stehende Industriestaaten den Unternehmen nicht nur eine innovationsfreundliche Steuergesetzgebung, sondern attrahieren darüber hinaus mit steuerlichen Förderinstrumenten zusätzliche F&E-Aktivitäten.

Insbesondere sind es die mit F&E-Aktivitäten verbundenen technologischen Risiken sowie Risiken aufgrund unsicherer Marktaussichten, die sich als innovationshemmend erweisen. Die Empirie belegt, dass Unternehmen insbesondere dann ihre F&E-Aktivitäten ausweiten, wenn die mit den genannten Risiken einhergehenden Kosten durch die Steuergesetzgebung abgemildert werden.

Grundsätzlich gibt es mit einer durch den erweiterten Betriebsausgabenabzug (super deduction) erreichten Reduzierung der

Bemessungsgrundlage oder der durch eine Gutschrift (tax credit) verminderten Steuerschuld zwei Möglichkeiten, Unternehmen effektive F&E-Impulse setzen. Zudem induzieren diese Fördermaßnahmen zusätzliche private F&E-Investitionen (sogenannte Spill-over-Effekte), was deren hohe Effektivität zusätzlich unterstreicht.

Neben diesen ausgabenseitigen Möglichkeiten der Förderung, haben bereits viele Industriestaaten sog. Innovations- oder Patentboxen implementiert. Diese oftmals national unterschiedlich ausgestalteten Besteuerungsregime sehen im Wesentlichen einen reduzierten Steuersatz für Einnahmen aus der Verwertung von immateriellen Wirtschaftsgütern (Lizenzen, Patente etc.) vor.

Innovative Unternehmen, junge wie etablierte, sind entscheidend für die Generierung von Ideen und zur Weiterentwicklung zukunftsweisender Technologien. Viele Industriestaaten unterstützen deshalb gezielt F&E-Tätigkeiten, um Know-How und hierdurch geistiges Eigentum in ihrem Land auf- und auszubauen. Dazu kombinieren sie eine innovationsfreundliche Steuergesetzgebung mit zusätzlichen einnahmen- wie auch ausgabenseitigen Förderangeboten.

Die Gegenüberstellung zeigt, dass innovative Unternehmen ausgerechnet in Deutschland keine dieser Fördermöglichkeiten vorfinden. Stattdessen sehen sich die Unternehmen mit einer Reihe innovationshemmender Vorschriften konfrontiert. Das Angebot einer direkten Projektförderung vermag dieses Ungleichgewicht dauerhaft nicht aufzuwiegen. Mit Blick auf die kommende Legislaturperiode ist der Gesetzgeber gefordert, die Position des deutschen Innovationsstandortes im globalen Wettbewerb auch durch eine zukunftsfähige Steuergesetzgebung zu stärken.

Ansprechpartner:
Cedric von der Hellen
c.hellen@bdi.eu

Förderung von F&E

	Input-basierte Förderung von F&E und Innovation (insbesondere Steuergutschriften sowie erhöhter Betriebsausgabenabzug / Sonderabschreibungen)	Output-basierte Förderung von F&E und Innovation (insbesondere Innovationsboxen)
Steuerliche Förderung (Einkommensteuer/Körperschaftsteuer)	Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Korea, Kroatien, Lettland, Litauen, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechien, Türkei, UK, Ungarn, USA, Zypern	Belgien, Brasilien, China, Frankreich, Griechenland, Kolumbien, Korea, Luxemburg, Malta, Niederlande, Portugal, Spanien, UK, Ungarn, Zypern In Planung: Irland, Schweiz, USA
Keine steuerliche Förderung		Estland, Deutschland, Mexiko, Neuseeland

Grün gekennzeichnete Länder haben sowohl input-basierte als auch output-basierte steuerliche Fördermaßnahmen implementiert

Neuregelung zur Bewertung von Altersversorgungsverpflichtungen in Kraft

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie sind am 16. März 2016 die neuen Vorschriften zur Abzinsung von Pensionsrückstellungen nach § 253 HGB in Kraft getreten.

Kern der Neuregelung nach § 253 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 6 HGB ist, dass die in der Bilanz als Pensionsrückstellung abzubildenden Altersversorgungsverpflichtungen künftig mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre abzuzinsen sind und der Bewertungsunterschied zur bisherigen Regelung einer Abzinsung mit einem durchschnittlichen Marktzinssatz der letzten sieben Jahre einer Ausschüttungssperre unterliegt.

Die jetzt geltende Regelung geht auf die Empfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz zum Bilanzrechtrichtlinien-Umsetzungsgesetz (BilRuG) vom 17. Juni 2015 zurück. Mit der Verabschiedung wurde die Prüfung der Auswirkungen andauernder Niedrigzinsen auf die Altersversorgungsverpflichtungen gefordert und eine Verlängerung des Bezugszeitraumes für die Ermittlung des Durchschnittzinssatzes mit einer Gewinnausschüttungssperre vorgeschlagen. Hintergrund der Forderungen war die drohende Überschuldung der betroffenen Unternehmen durch die weiter sinkenden Zinsen. Die Neuregelung gilt für Jahresabschlüsse der Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2015 enden. Die Unternehmen haben aber das Recht, die neue Regelung bereits auf Jahresabschlüsse der Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen und vor dem 1. Januar 2016 enden, anzuwenden.

Aus Sicht des BDI stellt die beschlossene Neuregelung für die Unternehmen eine wichtige notwendige, aber noch keine nachhaltige Entlastung dar. Die Verlängerung des Betrachtungszeitraumes hilft vorläufig, das bilanzielle Eigenkapital der Unternehmen zu sichern. Es ist jedoch fraglich, ob die Verlängerung des Betrachtungszeitraumes von sieben auf zehn Jahre ausreicht, um die andauernde Niedrigzinsphase dauerhaft abzufedern. Unseres Erachtens wird sich eine erneute Anpassung der Regelung als notwendig erweisen. Auch ist zu bedenken, dass mit der Regelung zusätzliche Bürokratielasten verbunden sind, da zukünftig jährlich zwei Gutachten für den siebenjährigen und den zehnjährigen Betrachtungszeitraum zur Berechnung der Ausschüttungssperre in Auftrag zu geben sind.

Zur Entlastung der Unternehmen hatte der BDI gegenüber der Politik in der Diskussion um neue Verzinsungsregeln für Pensionsrückstellungen eine befristete Festbeschreibung des Abzinsungzinssatzes zwischen vier und fünf Prozent empfohlen, um die grundsätzliche Regelung der Abzinsungssätze im Handels- wie im Steuerrecht kritisch prüfen zu können. Die Diskussion um die Entwicklung der Abzinsungssätze im Handels- wie im Steuerrecht wird mit dem andauernden Niedrigzinsniveau weiter geführt werden müssen.

Ansprechpartner:
 Annette Selter
 a.selter@bdi.eu
 Florian Holle
 f.holle@bdi.eu

Abschlussprüferreformgesetz (AReG) in Kraft getreten

Das Abschlussprüferreformgesetz (AReG), mit dem die europäischen Vorgaben der Abschlussprüferrichtlinie und der EU-Verordnung zur Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse umgesetzt werden sollen, ist Anfang April im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden und damit fristgerecht in Kraft getreten. Damit endet ein langjähriges Ringen um die Ausgestaltung einer Abschlussprüferreform, die durch die Europäische Kommission aus den Lehren der Finanzmarktkrise in 2010 angestoßen wurde.

Das endgültige Gesetz setzt die in den europäischen Vorgaben enthaltenen Mitgliedstaatenwahlrechte zur Flexibilisierung der regulatorischen Eingriffe nicht vollumfänglich um. Die deutsche Industrie hatte für die Wahrung der größtmöglichen Entscheidungsfreiheit im Rahmen der europäischen Vorgaben geworben. Das Gesetz beschränkt jedoch die Rotationsfristen für den Finanz- und Versicherungssektor wie auch generell den Umfang der Nichtprüfungsleistungen. Durch die beschränkten Rotationsfristen werden die deutschen Industriekonzerne in Zukunft mit Problemen zur Aufrechterhaltung einer konzerneinheitlichen Steuerung der Abschlussprüferleistungen konfrontiert werden. Die Umsetzung der Abschlussprüferreform erweist sich für die europaweit agierenden Konzerne zusätzlich als äußerst schwierig mit Blick auf die uneinheitliche Ausübung der Wahl-

rechte durch die EU-Mitgliedstaaten. Hier herrschen noch Unklarheiten.

An anderer Stelle setzt das Gesetz die europäischen Vorgaben mit Augenmaß um. Entgegen den Plänen im Referentenentwurf verzichtet das Gesetz auf über die europäischen Vorgaben hinausgehende Belastungen. So wurden die neuen Anforderungen an den Bestätigungsvermerk nicht auf alle Abschlussprüfungen ausgeweitet und auch auf zusätzliche Anforderungen und Rechenschaftspflichten des Prüfungsausschusses wurde verzichtet. Positiv ist ebenfalls, dass die Sanktionierung der Aufsichtsrats- und Prüfungsausschussmitglieder anstatt in der WPO im Gesellschaftsrecht verankert wurde. In den parlamentarischen Beratungen konnte außerdem noch die offene Frage der Übergangsfristen geklärt werden, so dass jetzt für die sogenannten Kurzläufer eine gesetzliche Regelung vorliegt. Für diese Unternehmen gilt, dass die Wahl des Abschlussprüfers erst für das nächste nach dem 16. Juni beginnende Geschäftsjahr erfolgen muss.

Ansprechpartnerin:
 Annette Selter
 a.selter@bdi.eu

Buchbesprechungen

Handelsgesetzbuch, Band 1 §§ 1-104a

Münchener Kommentar, Band 1 §§ 1-104a, Redakteur: Dr. Dr. Karsten Schmidt, 4. Auflage 2016, XXXV, 1616 Seiten, in Leinen, 259,00 Euro, ISBN: 978-3-406-67701-4, Verlag C.H. BECK, München

Band 1 erläutert zentrale Vorschriften des Handelsrechts und legt damit den Grundstein für die vierte Auflage. Der immer stärker werdenden Europäisierung und Rechtsvereinheitlichung auch des Handelsrechts war Rechnung zu tragen. Berücksichtigt sind sowohl die gesetzlichen Änderungen z. B. zu §§ 8b und 12, aber auch die Rechtsprechung.

Die Neuauflage berücksichtigt insbesondere die maßgebliche Kommentierung zu den Begriffen Kaufmann und Gewerbebetrieb. Erläutert ist weiterhin die Sonderproblematik des Schein-

kaufmanns, Scheinunternehmers und Scheingesellschafters; die Rechtsprechung von EuGH und BGH zur Niederlassungsfreiheit innerhalb der EG; die Ausführungen zu den handelsrechtlichen Besonderheiten einer Zweigniederlassung; die praxiswichtigen Ausführungen zum Unternehmenskauf; die Stellvertretung in Form von Prokura und Handlungsvollmacht und damit die besondere Schutzbedürftigkeit des Handelsverkehrs; die Kommentierung zum Recht der Handlungsgehilfen, Handelsvertreter und Handelsmakler mit der umfassenden Rechtsprechung. Diese Erläuterungen sind als Sondervorschriften auch im Arbeitsrecht weiterhin von großer Bedeutung. Der Band ist damit auch für Arbeitsrechtler eine wertvolle Informationsquelle. Enthalten ist das »Recht der kaufmännischen Angestellten«; darüber hinaus gibt der Band zur Rechtslage in Österreich (Unternehmensgesetzbuch) Auskunft.

Bankbilanzanalyse am Beispiel börsennotierter deutscher Banken

Von Thomas Padberg, 3., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2015, 268 Seiten, gebunden, 100 Euro, ISBN 978-3-7910-3421-8, Verlag Schäffer-Poeschel, Stuttgart

Der Jahresabschluss von Banken ist nicht nur für Wissenschaftler der Bankbetriebslehre und Bilanzierung interessant. Vor

allem Finanzanalysten, Bankpraktiker, Investoren und politische Entscheider sind auf tragfähige Bankkennzahlen angewiesen. Das Schäffer-Poeschel-Fachbuch »Bankbilanzanalyse« zeigt, wie Jahresabschlüsse von Banken richtig gelesen und ausgewertet werden.

HGB: Handelsgesetzbuch

320 Seiten, kartoniert, 5,80 Euro, ISBN 978-3-95554-143-9, HDS-Verlag, Weil im Schönbuch
Rechtsstand: 01.10.2015

Diese kompakte Gesetzesausgabe mit HDS-Texten enthält die folgenden aktuellen Gesetzestexte: Handelsgesetzbuch einsch-

ließlich Seehandelsrecht, mit Publizitätsgesetz, Wechselgesetz und Scheckgesetz. Außerdem enthält die Gesetzesausgabe Griffleisten, Inhaltsübersichten und ein ausführliches Stichwortregister.

Die Unternehmergegesellschaft

Von Michael Preißer, Gült Acar, 2016, 300 Seiten, gebunden, 59,95 Euro, ISBN 978-3-7910-3445-4, Verlag Schäffer-Poeschel, Stuttgart

Anhand eines typischen Lebenszyklus werden von der Gründung über die Kapitalerhöhung und -herabsetzung bis hin zur Unternehmensumwandlung und Liquidation alle Phasen ausführlich durchschritten. In diesem Zusammenhang werden zudem alle gesellschafts- und steuerrechtlichen Implikationen

behandelt. Von besonderer Bedeutung sind dabei neben den vielfältigen Aspekten der laufenden Besteuerung die steuerliche Behandlung von grenzüberschreitenden Aktivitäten, bevorzugte Angriffspunkte bei Außenprüfungen, steuerstrafrechtliche Besonderheiten sowie die Besteuerung der Anteilseigner. Der schnelle Wissenstransfer in die Praxis wird durch zahlreiche Übersichten, Formulierungshilfen sowie Musterprotokolle und -satzungen deutlich vereinfacht.

StGB: Strafgesetzbuch

336 Seiten, kartoniert, 8,80 Euro, ISBN 978-3-95554-148-4, HDS-Verlag, Weil im Schönbuch, Rechtsstand: 01.10.2015

Diese kompakte Ausgabe mit HDS-Texten enthält die folgenden aktuellen Gesetzestexte: Strafgesetzbuch, Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch, Völkerstrafgesetzbuch, Subventionsge-

setz, Wehrstrafgesetz, Wirtschaftsstrafgesetz, Betäubungsmittelgesetz, Versammlungsgesetz, Auszüge aus dem Jugendgerichtsgesetz, dem Ordnungswidrigkeitengesetz, dem Straßenverkehrsgesetz und dem Grundgesetz. Außerdem enthält die Gesetzesausgabe Grifflisten, Inhaltsübersichten und ein ausführliches Stichwortregister.

Organschaft und Steuerrecht

Von Hans-Jürgen Schirmer, 1. Auflage 2016, 232 Seiten, kartoniert, 69,90 Euro, ISBN 978-3-95554-010-4, HDS-Verlag, Weil im Schönbuch

Das vorliegende Buch nimmt die Änderungen zum Anlass, die Grundzüge der ertragsteuerlichen und umsatzsteuerlichen Organschaft zusammengefasst darzustellen. Der Schwerpunkt der Darstellung liegt im Bereich der ertragsteuerlichen Organ-

schaft. Es werden die Voraussetzungen und Folgen erläutert. Dabei werden insbesondere auch noch nicht endgültig geklärte Zweifelsfragen, die sich durch die kleine Organschaftsreform ergeben haben, angesprochen. Insbesondere bei organschaftlichen Verbindungen im öffentlich-rechtlichen und gemeinnützigen Bereich können sich durch die Änderungen u. U. erhebliche Auswirkungen ergeben. Dies gilt ebenso für Holdingstrukturen. Dieses Werk weist auf mögliche Konsequenzen hin.

Beck'sches IFRS-Handbuch

Von Dirk Driesch, Joachim Riese, Dr. Jörg Schlüter, Dr. Thomas Senger (Hrsg.), 5. Auflage, 2216 Seiten, in Leinen, 199 Euro, ISBN: 978-3-406-66639-1, Verlag C.H.BECK, München

Das Handbuch unterstützt den Bilanzersteller und -prüfer bei der Umsetzung der IFRS/IAS-Regeln. Diese sind für die Geschäftsjahre ab dem 1.1.2005 für kapitalmarktorientierte Unter-

nehmen zwingend vorgeschrieben. Nach einer Einführung in die Grundlagen der IFRS/IAS-Rechnungslegung werden anhand einer klaren systematischen Gliederung die einzelnen IFRS/IAS-Vorschriften kommentiert. Zugleich werden die Abweichungen zur HGB-Bilanzierung dargestellt. Fallbeispiele erleichtern dem Bilanzierungspraktiker den Übergang auf die IFRS/IAS-Rechnungslegung.

Handbuch zur Gewerbesteuerveranlagung 2015

Von Deutsches wissenschaftliches Institut der Steuerberater e. V., 196 Seiten, in Leinen, 23,00 Euro, ISBN: 978-3-406-68463-0, Verlag C.H.BECK, München

Das Gewerbesteuer-Handbuch 2015 hat den Stand der Veranlagung 2015 und zusätzlich den Stand 1. Januar 2016. Es bietet zur schnellen Übersicht als geschlossene Wiedergabe das GewStG mit allen aktuellen Änderungen. Seit der Unternehmenssteuerreform ist die Gewerbesteuer für Unternehmen und

Kommunen noch wichtiger geworden. Dieser Band hat dadurch erheblich an Bedeutung gewonnen. Im ganz auf den Veranlagungs-/Erhebungszeitraum 2015 abgestellten Hauptteil sind enthalten: die einzelnen GewStG-Vorschriften in Verbindung mit den zugehörigen Einzelbestimmungen der GewStDV, mit den Einzelanweisungen der Gewerbesteuer-Richtlinien und Gewerbesteuer-Hinweise sowie mit weiteren Verwaltungsanweisungen. Allen Vorschriften ist die einschlägige und weiterführende Rechtsprechung jeweils redaktionell genau zugeordnet.

Steuerstrafrecht

Von Eberhard Simon und Andrea Wagner, 4., neu bearbeitete Auflage 2015, 493 Seiten, gebunden, 79,95 Euro, ISBN 978-3-7910-3418-8, Verlag Schäffer-Poeschel, Stuttgart

Die neu bearbeitete und um Themen wie die Selbstanzeige erweiterte Neuauflage von »Steuerstrafrecht« bietet eine kompakte und praxisbezogene Darstellung vom Besteuerungsverfahren bis zum Strafverfahren.

Vermögensverwaltende Personengesellschaften

Von Prof. Dr. Florian Haase, M.I.Tax/Dr. Katrin Dorn (Hrsg.), vollständig überarbeitete Auflage, 2015, XXX, 397 Seiten, in Leinen, 135 Euro, ISBN: 978-3-406-68097-7, Verlag C.H.BECK, München

Die vermögensverwaltende Personengesellschaft ist ein Spezialfall der Personengesellschaft: Als rein steuerlich relevantes Konstrukt gelten für sie besondere Normen des Steuerrechts. Sonderformen wie z. B. die Zebra-Gesellschaft und auch Pool-

verträge werden im Einzelnen erläutert. Dieses Werk behandelt speziell und umfassend die ertrag-, umsatz-, erbschafts- und schenkung-, umwandlungs- und außensteuerrechtlichen Facetten nationaler und internationaler vermögensverwaltender Personengesellschaften. Dem Praktiker werden auf einem von Rechtsprechung, Verwaltungsanweisungen und Schrifttum noch kaum erschlossenen Gebiet handhabbare Lösungen geboten. Rechtsstand des Werkes ist der 30. Juni 2015.

Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG)

Von Dr. Hartmut Wicke, LL.M., 3. Auflage 2016, XXIV, 661 Seiten, gebunden, 57 Euro, ISBN: 978-3-406-65875-4, Verlag C.H.BECK, München

Der moderne Kompakt-Kommentar erklärt das Recht der GmbH prägnant und praxisnah, immer mit Blick auf das Wesentliche. Eingehend erläutert sind insbesondere die Beschleunigung von Unternehmensgründungen durch Erleichterung der Kapitalauf-

bringung sowie die haftungsbeschränkte Unternehmergeellschaft nach § 5a GmbHG. Die 3. Auflage bringt das Werk auf den aktuellen Rechtsstand. Wichtige neue Rechtsprechung des BGH und umfangreiche Literatur, insbesondere die großen Kommentare zum GmbHG, sind ausgewertet und auf ein handliches Format konzentriert. Kommentiert ist die noch junge so genannte Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) einschließlich möglicher Fallstricke bei Gründung und Haftung.

Die Steuerkanzlei

Von Prof. Bernd Neufang, 2016, XVI, 224 Seiten, kartoniert, 59,00 Euro, ISBN: 978-3-406-68300-8, Verlag C.H.BECK, München

Dieses Werk behandelt alle für die Rechtsformwahl und -übertragung wichtigen Aspekte wie Fragen der Haftung, steuerlichen Optimierung, Rechnungslegungs- und Publizitätsvorschriften. Darüber hinaus wird das Verfahren beim Kauf und Verkauf einer Kanzlei von der Bewertung bis zum endgültigen gesellschaftsrechtlichen Übergang dargestellt. Besonderes Augen-

merk liegt dabei auf der Nachfolgeregelung. Diskutiert werden im Einzelnen:

- Rechtsformwahl
- Bewertung einer Kanzlei
- Verkauf/Erwerb einer Kanzlei
- Veräußerungsvorgang
- Vorweggenommene Erbfolge

Unterstützt wird die Darstellung durch Vertragsmuster.

Die Besteuerung der Personengesellschaften

Von Niehus/Wilke, 7., aktualisierte und überarbeitete Auflage 2015, 440 Seiten, kartoniert, 39,95 Euro, ISBN 978-3-7910-3459-1, Verlag Schäffer-Poeschel, Stuttgart

Anders als bei Kapitalgesellschaften herrscht bei Personengesellschaften keine strikte Trennung von Gesellschafts- und Gesellschafterphäre. Hier blickt das Steuerrecht vielmehr durch die Personengesellschaft hindurch und besteuert die Gesellschafter unmittelbar. Dennoch wird der Personengesellschaft eine zunehmende steuerrechtliche Eigenständigkeit zuerkannt.

So beispielsweise im Bereich der Einkünftequalifikation und deren Ermittlung. Der steuerrechtliche Umgang mit Personengesellschaften und Mischformen ist daher sowohl im praktischen Umgang als auch in der Vermittlung anspruchsvoll und komplex. Die aktualisierte siebte Auflage berücksichtigt zudem die aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung sowie jüngste Gesetzesänderungen wie im Falle des Zollkodex-Anpassungsgesetzes oder dem Kroatien-Steueranpassungsgesetz.

Die Unternehmertgesellschaft

Beck'sche Musterverträge / Technologietransfer

Von Dr. Constanze Ulmer-Eilfort/ Dr. Andrea Schmoll, 2., erweiterte Auflage, 2016, XX, 192 Seiten, kartoniert, 37,90 Euro, ISBN 978-3-406-69170-6, Verlag C.H.BECK, München

Der Vertrag behandelt u. a. die Aspekte Lizenzeinräumung, Unterlizenz, Option, Verbesserungen, Vergütung und Zahlungsbe-

dingungen, Informationsaustausch, Ausübungspflicht, Wettbewerbsverbot, Qualitätssicherung, Verteidigung, Gewährleistung, Haftung, Laufzeit und Kündigung. Die zweite Auflage bringt den Band auf den aktuellen Stand von Rechtsprechung und Gesetzgebung. Daneben finden sich neue Alternativen und neue Vereinbarungsmöglichkeiten.

Kleines Tabellenbuch für steuerliche Berater 2016

Von Jenak/Rick/Braun, 35. Auflage 2016. 144 Seiten, kartoniert, 9,95 Euro, ISBN 978-3-7910-3536-9, Verlag Schäffer-Poeschel, Stuttgart

Kompakte und schnelle Informationen zu den wichtigsten Steuerarten. Das Tabellenbuch ist aktualisiert und damit auf dem Rechtsstand vom 1. Januar 2016. Außerdem sind unter ande-

ren folgende Themen hinzugekommen: Erhöhung des einkommensteuerlichen Grundfreibetrags und des Kinderfreibetrags, Änderungen der Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten bei Auslandsreisen, Erhöhung der Pauschalierungsgrenze für kurzfristig Beschäftigte, Änderungen der Umsatzsteuersätze in der Europäischen Union und vieles mehr.

Einkommensteuergesetz

Schmidt, EStG, 35., völlig neubearbeitete Auflage, 2016, XX-XIV, 2616 Seiten, in Leinen, 105,00 Euro, ISBN: 978-3-406-68450-0, Verlag C.H.BECK, München

Als Jahreskommentar berücksichtigt der »Schmidt« in seiner Kommentierung mit Rechtsstand 1. Februar 2016 alle Änderungen des Erscheinungsjahres.

In die Neuauflage wurden zahlreiche Änderungen des EStG eingearbeitet u. a.:

- Gesetz zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen

- Gesetz zur Neuregelung der Unterhaltssicherung sowie zur Änderung soldatenrechtlicher Vorschriften
- Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags
- Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Bürokratieentlastungsgesetz)
- Steueränderungsgesetz 2015

Des Weiteren umfassende Berücksichtigung zahlreicher neuer Urteile, neuer Verwaltungserlasse sowie der neuen Fachliteratur.

Integriertes Konzernrechnungswesen mit SAP

Von Wirth/Muth/Precht, 2015, 350 Seiten, gebunden, 99,95 Euro, ISBN 978-3-7910-3486-7

Im Bereich des Konzernrechnungswesens bietet SAP mit BPC eine leistungsstarke Lösung für mittelständische Unternehmen. Die Plattform für das Konzernberichtswesen bietet neben der Konsolidierung (externe Rechnungslegung und Managementkonsolidierung) auch die Abbildung des gesamten Unternehmensplanungsprozesses, von operativen Detailplänen bis hin zur Plankonsolidierung. Das Buch zwei Schwerpunkte:

Zunächst werden die Möglichkeiten der flexiblen regelbasierten Software zur Customization, also zur optimalen Anpassung an Kundenbedürfnisse, vorgestellt. Der zweite Schwerpunkt umfasst die schrittweise Darstellung des Konsolidierungsprozesses von der Datenübernahme bis hin zur Kapitalkonsolidierung. Grundlage hierfür ist eine durchgehende Fallstudie, die dem leichteren Verständnis dient. Umfangreiche Praxistipps, Best-Practice sowie Erklärungen zu weiteren Anwendungsvarianten helfen zudem bei der passgenauen Umsetzung.

Der mündliche Kurzvortrag

Von Campenhausen/Liebelt/Sommerfeld, 14., aktualisierte Auflage 2015, 370 Seiten, kartoniert, 39,95 Euro, ISBN 978-3-7910-3454-6

Die mündlichen Steuerberaterprüfungen fordern den Kandidaten nochmal einiges ab: Im Kurzvortrag soll nach knapper Vorbereitungszeit ein fünf- bis zehnminütiger Fachvortrag gehalten werden. Abgeprüft werden können dabei unter anderem Frage-

stellungen aus den Bereichen Abgaben- und Finanzgerichtsordnung, Einkommen-, Bilanz- und Umsatzsteuerrecht. Um erfolgreich zu sein, kommt es darauf an, das Thema optimal zu gliedern, Schwerpunkte zu setzen und Details auszuarbeiten. 111 ausgewählte Kurzvorträge bilden die Grundlage, den Stoff schnell und systematisch zu erschließen. Dabei werden die Besonderheiten der einzelnen Bundesländer selbstverständlich berücksichtigt.

Berufsrecht in der mündlichen Steuerberaterprüfung

Von Okraß/Kispert, 4., aktualisierte Auflage 2015, 160 Seiten, kartoniert, 39,95 Euro, ISBN 978-3-7910-3485-0

Gemäß § 37 Abs. 3 Nr. 8 Steuerberatungsgesetz ist das Berufsrecht ein wichtiger Bestandteil der Steuerberaterprüfung. Die Besonderheit dabei ist, dass der Stoff ausschließlich mündlich abgefragt wird. Neben wertvollen Hinweisen zur effektiven

Prüfungsvorbereitung und zu deren Ablauf wird der Stoff anhand zahlreicher Beispiele, Übersichten und Schaubilder klar und kompakt dargestellt. 100 konkrete Fragen aus den mündlichen Prüfungen der letzten Jahre und die dazugehörigen Musterantworten vereinfachen zudem die Umsetzung in der Prüfungssituation.

Termine

23.05.2016	IFA Berlin-Brandenburg	Berlin
20.06.2016	Steuerkongress der Berliner Steuergespräche	Berlin
30.06.2016	IFA Jahrestagung (2 Tage)	Berlin
31.08.2016	YIN Berlin-Brandenburg	Berlin
12.09.2016	60. Berliner Steuergespräch	Berlin
25.09.2016	IFA-Kongress	Madrid
07.11.2016	61. Berliner Steuergespräch	Berlin
09.12.2016	7. Deutscher Energiesteuertag	Berlin

Bildnachweise: Fotolia/domsta (1,2), Fotolia (1), Fotolia/beetey (1), Fotolia/moonrun (1), Fotolia/Artur Marciniec (1), Fotolia/Corgarashu (1)

Redaktion: Berthold Welling (V.i.S.d.P.), Cedric von der Hellen, Sonja Wanjek
Die Verantwortung für die Inhalte der Fremdbeiträge tragen die jeweiligen Autoren.

Herausgeber: Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.
Breite Straße 29; 10178 Berlin